

Ergänzende Bedingungen des EVU Markt Kipfenberg (Netzbetreiber)

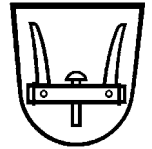
zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 26. Oktober 2006 -BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann für nach Art und Querschnitt gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern.
- 1.5 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig zu beantragen.
- 1.6 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.
- 1.7 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.8 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.9 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 2.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, findet die 30 kW-Regelung des Satzes 2 der Ziffer 2.1 keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind in diesem Fall die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.
- 2.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.



- 2.6 Von den Kosten werden zunächst etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden auf leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.
- 2.7 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe nicht leistungsgemessener Niederspannungskunden

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe nicht leistungsgemessener Niederspannungskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.6 Satz 2.

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{h1} = 1$	
Bei 2 Haushalten		$P_{h2} = 1,6$
Bei 3 Haushalten		$P_{h3} = 1,9$
Bei 4 Haushalten	$P_{h4} = 2,2$	
und je weiterer Haushalt		+ 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe nicht leistungsgemessener Niederspannungskunden - einschließlich der noch zu erwartenden Kunden dieser Gruppe - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

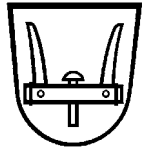
(2) Gruppe leistungsgemessene Niederspannungskunden

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \cdot K_{\ddot{u}} \cdot \frac{P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

$K_{\ddot{u}}$: Kosten-Anteil der Gruppe Übrige Niederspannungskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 3.6 Satz 2.

$P_{\ddot{u}}$: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\ddot{u}}$: Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe Übrige Niederspannungskunden - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.



- 2.8 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEItV vom 01.08.1982 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung von 70 % auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).
- 2.9 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Netzbetreiber für erhöhte Leistungsanforderungen - noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder - seine örtlichen Verteileranlagen verstärkt.

3. Fälligkeit, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen (§ 9 NAV)

- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 3.2 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 3.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer mit dem Weiterverrechnungssatz 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/-nutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 4.3 Bei der Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

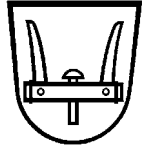
Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und/oder Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen TAB 2000 (VDEW) sowie deren Nachfolgeregelungen festgelegt

7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

- 7.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 5,00 €, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers je Inkassogang der



Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

7.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann der Netzbetreiber je Dienstgang vom Anschlussnehmer/-nutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

9. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer/-nutzer haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

10. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 7) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.05.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV des EVU Markt Kipfenberg vom 01.01.1983.

EVU Markt Kipfenberg
Marktplatz 2
85110 Kipfenberg
Tel. 08465/9410-0
Internet: www.kipfenberg.de